

## **Satzung des Gesangvereins Liederkranz Neckargröningen e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Liederkranz Neckargröningen e. V.“  
Er hat seinen Sitz in 71686 Remseck-Neckargröningen.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Dieser Zweck wird insbesondere durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt in den Verein erfolgt durch Ausfüllen und Unterschreiben der Beitrittserklärung und deren Übergabe an ein Mitglied des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstands hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden,

stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Höhe des Beitrags wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

5. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

### **§ 5 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
  - Funktion im Verein
  - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
  - EhrungenWeitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der bzw. des Betroffenen erhoben.
2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung der (des) Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Für die Bestandsverwaltung und die Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband „Sängerkreis Mittlerer Neckar“, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich einberufen, in der Regel im ersten Quartal.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remseck a. N. ein.
4. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nach Ziffer 1. hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
  - Wahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder und Kassenprüfer\*
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
  - Beschlüsse über Verfügungsbeschränkungen des Vorstands
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - Beschlussfassung über weitere wesentliche Vereinsangelegenheiten.
6. An der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder teilnehmen mit Ausnahme von Personen, die vom Vorstand eingeladen sind.
7. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese Personen sind gleichberechtigt, jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; dabei ist anzustreben, jedes Jahr turnusmäßig je die Hälfte des Vorstands neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder.
3. Ein Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In Fällen der Verhinderung hat das Mitglied eine ausdrückliche Erklärung über die Annahme einer eventuellen Wahl abzugeben.
4. Vor den Wahlen fragt der Versammlungsleiter, ob jemand geheime Wahl fordert. Falls dies nicht gefordert wird, werden die Wahlen offen durchgeführt.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird er aus dem Vorstand bzw. dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

---

\* Zur besseren Lesbarkeit wird regelmäßig die männliche Form (z. B. „Kassenprüfer“) verwendet; die weibliche Form (hier „Kassenprüferin“) gilt entsprechend.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit sowie die Tätigkeit des Ausschusses und der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
7. Der Vorstand führt zusammen mit dem Ausschuss (vgl. § 9) die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.
8. Vorstand und Ausschuss fassen ihre Beschlüsse in Vorstands- oder Ausschuss-Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstands bzw. des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Hinzu kommen möglichst
  - ein Vertreter aus jedem Chor
  - ein Verantwortlicher für die Organisation von Veranstaltungen
  - ein Verantwortlicher für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  - zwei weitere Beisitzer.
2. Die Bestimmungen von § 8, Nr. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit der Ausgaben und die Vollständigkeit der Belege.
3. Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

### **§ 11 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks**

1. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder. (Ausnahme: siehe 2.)  
Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur dann herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei sind einzelne zu ändernde Bestimmungen in der alten und in der neuen Fassung anzugeben. Bei einer Neufassung der Satzung erhalten die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die alte und die neue Form der Satzung.
2. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister gefordert werden oder für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nötig sind, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.
3. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt dann an eine gemeinnützige Körperschaft für einen zu beschließenden gemeinnützigen Zweck.

### § 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2019 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

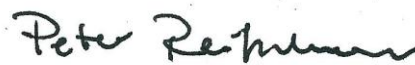
Remseck, den 1. Februar 2019

Vorsitzender:



(Michael Handschuh)

Schriftführer:



(Peter Reifschneider)